

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).
- (2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig.
- (3) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten z. T. Sonderbestimmungen (s. Anlage).

**§ 3
Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

**§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen.

(2) Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. Auch vermittelt werden

- im Studienprofil *Wirtschaftspädagogik* Kenntnisse über Unterrichts-, Lern- und Sozialisationstheorien mit Bezug auf berufliches Leben und Lernen sowie zum Aufbau des beruflichen Bildungswesens,
- in den Studienprofilen *Information and Management Sciences* und *Business Information Systems* die Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. Im erstgenannten Bereich wird dabei besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung im Fach Informatik in dessen ganzer Breite gelegt.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

(4) Dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen dient das Studium Generale, das sich aus drei Modulblöcken zusammensetzt: Fremdsprachenmodule, Integrierte Informationsverarbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(5) Im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ werden ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen absolviert.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Zweisemestrige Module sind möglich.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) kann frühestens im vierten Semester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.

(3) Vor dem Wintersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen. Der Pflichtbereich besteht aus Basismodulen, der Wahlpflichtbereich aus Vertiefungsmodulen.

(2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

(4) Für die alternativen Studienprofile *Wirtschaftspädagogik*, *Business Information Systems* und *Information and Management Sciences* bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.

(5) Die Basismodule beziehen sich auf die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Studium Generale und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte.

Es handelt sich um:

- Operations Management (6 LP)

- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen gemäß § 7 dieser Studienordnung erfolgreich zu absolvieren (16 LP).

(6) Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte. Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung).

Folgende Vertiefungsmodule werden bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur angeboten:

- Operations Management
- Strategisches Marketing und Kundenanalyse
- Managerial Finance
- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management
- Steuern/Wirtschaftsprüfung
- Rechnungslegung und Controlling
- Internationales Management
- Management Science
- Innovationsökonomik
- Konjunktur und Wachstum
- Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung
- Finanzwissenschaft
- Quantitative Wirtschaftstheorie
- Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels
- Statistische Verfahren der Risikoanalyse
- Daten-, Informations- und Wissensmanagement
- Algorithmen, Datenstrukturen, Informationssysteme
- e-commerce
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Betriebliche Aus- und Weiterbildung
- Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation

§ 7

Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

(1) Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ (16 LP) umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“.

(2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Studien- und Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

§ 8

Alternative Studienprofile

(1) Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile *Wirtschaftspädagogik* in den Studienrichtungen I und II, *Business Information Systems* sowie *Information and Management Sciences* an. Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8c aufgeführt.

(2) Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a

Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften eine nicht-wirtschaftswissenschaftliche Disziplin studiert, die prinzipiell Unterrichtsfach im nicht-berufsbezogenen Lernbereich des kaufmännischen berufsbildenden Schulwesens ist (Doppelwahlpflichtfach).

(2) Im Bereich der Basismodule nach § 6 Abs. 5 sind zu bestehen:

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)

In der Studienrichtung I müssen zudem das Basismodul Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP) sowie zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden:

- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

Darüber hinaus sind in der Studienrichtung I fünf, in der Studienrichtung II vier der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)

(3) Im Bereich der Basismodule der Wirtschaftspädagogik sind zu bestehen:

- Wirtschaftspädagogik und Hochschulsozialisation (6 LP)
- Schulpraktische Studien (17 LP)
- Betriebspädagogik (4 LP)
- Wirtschaftspädagogisches Seminar (6 LP)

In der Studienrichtung I ist zusätzlich das Basismodul Berufliche Weiterbildung (2 LP) erfolgreich zu absolvieren.

(4) Von folgenden in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen sind in der Studienrichtung I zwei zu bestehen:

- Managerial Finance
- Management Science
- Rechnungslegung und Controlling
- Internationales Management
- Strategisches Marketing und Kundenanalyse
- Operations Management
- Personalwirtschaft und Organisation
- Steuern/Wirtschaftsprüfung

Zusätzlich muss in der Studienrichtung I ein Seminar aus folgendem bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur bestehenden Angebot erfolgreich absolviert werden:

- Finanzierung, Banken und Risikomanagement
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse
- Rechnungslegung und Controlling
- Internationales Management
- Absatzwirtschaft, Marketing und Handel
- Operations Management
- Personalwirtschaft und Organisation
- Steuern/Wirtschaftsprüfung

Die Vertiefungsmodule und das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte.

In der Studienrichtung II sind statt der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule und des Seminars der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Module des gewählten Doppelwahlpflichtfachs im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten zu bestehen.

(5) Für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ gelten die Vorschriften in § 7 dieser Studienordnung.

(6) Als Doppelwahlpflichtfach in der Studienrichtung II kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre

- Französisch
- Geographie, insb. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Geschichte, insb. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft

(7) Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, die Studienrichtung II zu wählen, jedoch nicht die Doppelwahlpflichtfächer Geographie und Geschichte. Studierenden, welche die Studienrichtung I wählen und gleichwohl in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, zwei der folgenden in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule zu wählen: Managerial Finance, Rechnungslegung und Controlling, Strategisches Marketing und Kundenanalyse, Operations Management. Zudem wird empfohlen, das Seminar in den Bereichen Finanzierung, Banken und Risikomanagement, Rechnungslegung und Controlling, Absatzwirtschaft, Marketing und Handel oder Operations Management zu besuchen. Studierenden der Studienrichtung I, die nicht in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, sowohl das Vertiefungsmodul Personalwirtschaft und Organisation als auch das entsprechende Seminar zu absolvieren.

§ 8b

Studienprofil Business Information Systems

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Zusätzlich ist eines der folgenden Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)

(2) Es müssen mindestens 35 Leistungspunkte durch bestandene Prüfungsleistungen in folgenden, in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen erbracht werden:

1. Management Science (6 LP)
2. Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP) oder Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
3. e-commerce (6 LP) oder Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
4. Algorithmen, Datenstrukturen, Informationssysteme (6 LP) oder Algorithmische Grundlagen* (5 LP).
5. Zusätzlich ist eines der folgenden Vertiefungsmodule zu bestehen:
 - Operations Management (6 LP)
 - Statistische Verfahren der Risikoanalyse (6 LP)
 - Strategisches Marketing und Kundenanalyse (6 LP)
 - Managerial Finance (6 LP)
 - Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
 - Diskrete Modellierung* (5 LP)
6. Darüber hinaus ist mindestens ein beliebiges weiteres Vertiefungsmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (6 LP) oder Software- und Systementwicklung* (5 LP) oder Intelligente Systeme* (5 LP) erfolgreich zu absolvieren.

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(3) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.

(4) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8c

Studienprofil Information and Management Sciences

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte bzw. von der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotene Basismodule müssen bestanden sein:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Statistik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Algorithmische Grundlagen* (5 LP)
- Mathematische und logische Grundlagen* (6 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
- Strukturiertes Programmieren* (6 LP)
- Diskrete Modellierung* (5 LP)
- Software- und Systementwicklung* (5 LP)
- Intelligente Systeme* (5 LP)

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Zusätzlich muss von folgenden in § 6 Abs. 5 genannten Basismodulen eines erfolgreich absolviert werden:

- Mikroökonomik (5 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Management (6 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)

(2) Im Bereich der Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 müssen die folgenden Module bestanden sein:

1. Management Science (6 LP)
2. Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
3. e-commerce (6 LP)
4. ein beliebiges weiteres Vertiefungsmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (6 LP)
5. Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten gemäß Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Ergänzungsfach Informatik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

(3) Darüber hinaus ist ein Seminar, das für dieses Studienprofil als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben. Diese Arbeiten können in Einzelfällen auch an der Fakultät für Mathematik und Informatik erstellt werden.

(4) § 8b (4) gilt entsprechend.

§ 9

Studienschwerpunkte im Regelprofil

(1) Bestimmte Kombinationen der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule werden als Studienschwerpunkte anerkannt, wobei gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen im Bereich des Basismoduls „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu berücksichtigen sind. Studienschwerpunkte werden nur auf Basis der Module bescheinigt, die in die Notenberechnung Eingang gefunden haben.

(2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen.

(3) Die Bezeichnungen der Studienschwerpunkte und die zu ihrer Erlangung erforderlichen Leistungen werden auf der Basis von Fakultätsratsbeschlüssen im Modulkatalog geregelt.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Die Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.

§ 11 Zulassung zu Modulen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ab Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis Ende des zweiten Studienjahres Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Sport

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss bis Ende des ersten Studienjahres eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Außerdem müssen bis Ende des ersten Studienjahres Sport ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmer- Abzeichen in Silber) und ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen" erbracht werden.